



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

II. Quartal 2011

A. Allgemeiner Teil				Stand: 30.06.2011			
1. Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Entwicklung des Steuer- und Abgabenaufkommens							
Entwicklung der eigenen Steuer- und Abgabeneinnahmen		Haushaltsansatz	Stand 31.03.2011 verfügt	noch einzuneh- men/verfügbar	Ansatz überschritten		
Grundsteuer A		69.400,00 €	62.308,28 €	7.091,72 €	- €		
Grundsteuer B		510.800,00 €	504.096,42 €	6.703,58 €	- €		
Hundesteuer		19.200,00 €	18.522,67 €	677,33 €	- €		
Gewerbesteuer		550.000,00 €	493.331,38 €	56.668,62 €	- €		
Schmutzwassergebühr		542.600,00 €	550.837,88 €	- €	8.237,88 €		
Regenwassergebühr		102.600,00 €	111.705,66 €	- €	9.105,66 €		
b) Entwicklung der Finanzzuweisun- gen und Umlagen							
Schlüsselzuweisungen		937.500,00 €	939.900,00 €	- €	2.400,00 €		
Kreisumlage		1.617.800,00 €	1.618.636,11 €	- €	836,11 €		
Amtsumlage		597.400,00 €	597.650,26 €	- €	250,26 €		
Gewerbesteuerumlage*		127.200,00 €	19.596,00 €	107.604,00 €	- €		
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig							
nachrichtlich:							
Gemeindeanteile an der Einkommens- steuer*		1.976.000,00 €	524.396,00 €	1.451.604,00 €	- €		
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig							
c) Aktuelle Kassenlage							
Der Kassenbestand der Gemeinde Appen betrug am 30.06.11: 243.628,70 €.							
2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)							
a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle							
Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten		Personenstandsfälle		Gewerbe	
		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.
30.06.2011	Unterglin- de:	4	8	-	-	2	2
	Schäferhof:	8	6	-	-	1	-
	Appen-Etz	8	10	-	1	2	-
	Appen-	65	56	8	7	8	6

E. Kindertageseinrichtungen				
Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	206,- € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst)	Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	44 Elementarplätze
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 14.00 Uhr) Familiengruppe 8.00 – 16.00 Uhr	138,00 € (für 8.00 – 12.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst) Familiengruppe (ganztags) 0-3 Jahre 414,00 € 3-6 Jahre 276,000 € + Essensgeld 41,00 €	120 Regelkindergartenplätze	2 Gruppen à 22 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder = 64 Plätze 1 Ganztagsgruppe à 19 Kinder (1 Platz frei, Einzelintegration) 1 Krippengruppe bis 14.00 Uhr à 9 Kinder = 28 Plätze 1 Familiengruppe bis 16.00 Uhr 5 Krippen- und 10 Elementarplätze (1 Krippenplatz frei) = 15 Plätze 1 Familiengruppe bis 14.00 Uhr = 13 Plätze Gesamt: 120 Plätze
F. Grundschule / Betreuende Grundschule				
a) Grundschule Appen		Anzahl der Klassen		Anzahl der Schüler
Schuljahr				
1. Grundschuljahr		3		73
2. Grundschuljahr		3		65
3. Grundschuljahr		3		56
4. Grundschuljahr		2		53
Gesamt:		11		247
b) Betreuende Grundschule				Stand per: 30.06.2011
Anzahl der betreuten Grundschüler		108		
G. Wichtige Bau- und Beschaffungsvorhaben				
				Stand per: 30.06.2011

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse				
1. Gemeindevertretung				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>	
	Erneuerung und Sanierung der Abwasserleitungen in der Straße <i>Im Wiesengrund</i>	Die Asphaltdecke wurde erneuert. Am 6.7.11 Restarbeiten		
25.09.2008	Bildung einer Aktivregion	Die Gemeinde ist Mitglied in der Aktivregion.	Die Gemeinde Appen unterstützt ein Vorhaben des Schäferhofes, gemeinsam mit der Lebenshilfe einen Naturerlebnisraum zu errichten. Die Maßnahme wurde bei der AktivRegion zur Förderung angemeldet. Die Gemeinde bezuschusst diese Maßnahme mit einem Betrag in Höhe von 8.700 €. Die Maßnahme ist erledigt.	
30.09.2008	Entwurf eines Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2010-2025)	Der LEP ist rechtskräftig.		
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>	
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand	
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Zwei Räume sind zum 31.05.2011 (kündbar aber erst zum 31.10.2011) gekündigt worden.	Kein neuer Sachstand.	
17.07.2008	DSL-Versorgung	Kein ausreichendes Interesse. Der AZV Südholstein Breitband GmbH hat sich aus Appen zurückgezogen. Es wurden von erforderlichen 60 % nur knapp 26 % erreicht.		
23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen	Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärmekonzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer	Kein neuer Sachstand	

			ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kosten senkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden. Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.	
03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung		Lt. Hauptausschuss v. 6.10.09 ist eine Infoveranstaltung entbehrlich, sofern die Gremien sich nicht mehrheitlich für eine Satzung aussprechen. Auf der Einwohnerversammlung vom 17.11.09 weist der Bürgermeister auf den Erlass des Mdl vom 30.11.09 zur Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen hin.	Das Kommunalabgabengesetz (KAG) soll in Bezug auf de Straßenausbaubeiträge geändert werden / ein entsprechender Antrag liegt dem Landtag bereits vor.
22.09.2009	Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp		Die Gemeinde möchte das Gewerbegebiet erweitern.	Bürgermeister Banaschak wird mit den Eigentümern die Grundstücksverhandlungen führen.
02.11.2010	Wohnobjekt Lindenstraße 5		erledigt	
04.11.2010	Sanierung Wohnung Schulstraße 8		Die Arbeiten sind soweit erledigt. Es fehlen noch die neuen Fenster im Dachboden sowie die Abdichtung des Schornsteins. Die noch fehlenden Arbeiten werden kurzfristig durchgeführt.	Erledigung der Arbeiten erfolgt durch die Hausverwaltung Kühl.
21.06.2011	Bauliche Maßnahmen am Krabatenmoorgraben (M2 Betrachtung der RW-Einleitstelle)		Maßnahmenbeginn: 32. KW Maßnahmenende: 34. KW	
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales				
<u>Beschluss</u> vom:	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
4. Umweltausschuss				
<u>Beschluss</u> vom:	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
23.05.2006	Überprüfung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen 16,		Kein neuer Sachstand.	Die Sache ruht zurzeit.

	17, 18 und 19 – Sachstandsmitteilung und Umgang mit Befreiungsanträgen/Angebot von Ersatzmaßnahmen (06.6023.1)			
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	67 % der Deponie sind abgedeckt, das 2. Regenrückhaltebecken ist fertig gestellt. Abstimmung erfolgt mit Umweltministerium. Verlängerung voraussichtlich bis Ende 2012	Derzeit laufen weitere Gespräche mit dem Betreiber und der Aufsichtsbehörde. Ein genauer Ablaufplan wird in Kürze vorgelegt. Wiederaufnahme der Abdichtungsarbeiten ab 15.08.2011.	
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.	
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken	Es wurde eine Mängelliste aufgestellt. Der Bürgermeister klärt mit dem Bauhof, welche Arbeiten durch den Bauhof ausgeführt werden können. Restliche Arbeiten sollen durch Fachfirmen erledigt werden.	Kein neuer Sachstand	
16.06.2011	Kiesabbau bei den Fischteichen in Appen-Unterglinde; hier: Umgestaltung des Pilotprojektes „Uferschwalbenansiedlung“	Ein Teil des aufgeschütteten Bodens wird abgefahren und für die Deichverstärkung an der Pinnau genutzt. Beginn: Mitte Juli Ziel der Maßnahme: Ansiedlung der Uferschwalben/Schaffung eines Amphibienbiotops		
5. Bauausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>	
12.03.2009	Ökologische Straßenbeleuchtung	Die Montage hat begonnen.		
09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken	Ein Gutachten wurde in Auftrag gegeben.		
09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfahrern	Die Kreisverwaltung prüft derzeit noch, ob die Radwegenutzungspflicht aufgehoben werden kann. Eine endgültige Entscheidung wird es im Herbst geben, vorher wird das Thema auf Landesebene während einer Tagung aller Kreisverkehrsaufsichten behandelt um eine einheitliche Regelung zu erzielen.		

I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
II. Quartal 2011	80/26	35.262,67 € von 63.000 € (56 %)	60.155,65 € von 224.900 € (26,7 %)	
I. Quartal 2011	69/10	24.823,95 € von 63.000 € (39,3 %)	50.014,84 € von 224.900 € (22.2 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaften Neukalen und Polegate				
Neukalen		Polegate		
Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände geplant/durchgeführt	Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände geplant/durchgeführt	
	Besuch einer Delegation aus Neukalen	In 2011 erfolgt ein Besuch aus Polegate zum 30jährigen Jubiläum der Partnerschaft		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				
L. Jugendarbeit II. Quartal 2011				
Im zweiten Quartal hatte das Jupita zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet. Außerdem fanden in diesem Rahmen auch einige Veranstaltungen statt, die durch den Flyer mit dem Monatsprogramm bekannt gegeben werden.				
Am 22. Mai 2011 hat das Jupita wieder ein Kinderfest organisiert. Dies wurde trotz des schlechten Wetters gut besucht. Diese Veranstaltung wird nun alle 2 Jahre angeboten.				
M. Ausblick auf das III. Quartal 2011				
-				

Moorrege, den 06.09.2011

(Banaschak)
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 539/2011/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	27.07.2011
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2011

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2011 belaufen sich auf insgesamt 6.024,61€.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2011

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2011 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,- nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
00000.580000	Neujahrsempfang	1.000,00	1.022,16	22,16	0,00	22,16	
00000.661000	Beitrag Gemeindetat	2.600,00	2.935,41	335,41	0,00	335,41	
08000.655000	Geschäftsausgaben für den betriebsärztlichen Dienst	300,00	346,92	46,92	0,00	46,92	
13000.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen der Feuerwehrunfallkasse, Schadenfall	8.500,00	9.073,38	573,38	0,00	573,38	
13000.674000	Umlagen für Schlauch- und Geräteunterhaltung	2.800,00	3.052,26	252,26	0,00	252,26	
45810.677000	Kostenerstattung für das Tagesmutter-Projekt	1.000,00	1.500,00	500,00	0,00	500,00	Gemäß Beschluss GV vom 29.3.2011
46400.717000	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an den heilpädagogischen Kindergarten Appen-Etz	99.500,00	101.425,31	1.925,31	0,00	1.925,31	Abrechnung 2010
70000.672010	Kostenanteil an die Freie und Hansestadt Hamburg	0,00	115,04	115,04	0,00	115,04	Wegenutzungsgebühr für gemeindliche Abwasserleitung in Appen-Etz auf Hamburger Gebiet
90000.832000	Kreisumlage	1.617.800,00	1.618.636,11	836,11	0,00	836,11	Veränderung der Umlagegrundlagen aufgrund engültig festgesetzter Grund- und Garantiebeiträge für die Schlüsselzuweisungen 2011
90000.832200	Amtsumlage	597.400,00	597.650,26	250,26	0,00	250,26	Veränderung der Umlagegrundlagen aufgrund engültig festgesetzter Grund- und Garantiebeiträge für die Schlüsselzuweisungen 2011
70070.960710	Sanierung des Kanalnetzes in der Straße Op de Lohse	0,00	876,55	876,55	0,00	876,55	Aufnahme der Kanaldaten in das Kanalkataster
88049.932300	Abrechnung Flächenentwicklung für Gebiet "Op de Wisch" mit der Landgesellschaft	0,00	291,21	291,21	0,00	291,21	Zinsendabrechnung der Landgesellschaft für B15 "Op de Wisch"
				0,00	0,00	0,00	
	Gesamt	2.330.900,00	2.336.924,61	6.024,61	0,00	6.024,61	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung							Stand 4.7.2011

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 537/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	21.07.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4/761.411

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	01.09.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Appen

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2010 beschlossen, dass die Verwaltung jährlich die Anpassung aufgrund der Entwicklung des statistischen festgestellten Preisindex ermitteln und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nach der Sommerpause zur Beratung vorlegen soll.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 1.01.2011) von 108,0 auf 110,5 gestiegen, was eine Erhöhung von 2,3% ausmacht. Es ist zu überlegen, ob die Gebühr zum 01.01.2012 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 sollte die Gebühr entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Nut-

zungsgebühr zum 01.01.2012 zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Auszug aus der Gebührensatzung

Auszug aus der

**Gebührensatzung
für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen**

2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel + 2,3% Erhöhung gerundet	210,-- Euro 215,-- Euro	130,-- Euro 133,-- Euro
b) Grootdeel und Küche + 2,3% Erhöhung gerundet	300,-- Euro 307,-- Euro	190,-- Euro 194,-- Euro
c) Grootdeel, Galerie und Küche + 2,3% Erhöhung gerundet	370,-- Euro 379,-- Euro	240,-- Euro 246,-- Euro
d) Sitzungsraum + 2,3% Erhöhung gerundet	50,-- Euro 51,-- Euro	30,-- Euro 31,-- Euro
e) Alkovenraum + 2,3% Erhöhung gerundet	40,-- Euro 41,-- Euro	25,-- Euro 26,-- Euro
f) Altentagesstätte + 2,3% Erhöhung gerundet	40,-- Euro 41,-- Euro	25,-- Euro 26,-- Euro
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte + 2,3% Erhöhung gerundet	50,-- Euro 51,-- Euro	40,-- Euro 41,-- Euro
h) alle nutzbaren Räume + 2,3% Erhöhung gerundet	450,-- Euro 460,-- Euro	290,-- Euro 297,-- Euro
i) pro Bühnenelement (1m x 2m) + 2,3% Erhöhung gerundet	12,-- Euro 12,-- Euro	6,-- Euro 6,-- Euro
j) Tanzfläche + 2,3% Erhöhung gerundet	80,-- Euro 82,-- Euro	60,-- Euro 61,-- Euro

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 540/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	28.07.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	01.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat

Sachverhalt:

Im März 2011 ist die Neuwahl eines Kinder- und Jugendbeirates in Appen gescheitert, da nicht ausreichend Bewerber für eine Wahl zur Verfügung standen. Daraufhin wurde in den gemeindlichen Gremien im Juni 2011 beraten und beschlossen, dass die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirates insoweit geändert wird, dass die Mitgliederzahl auf 4 Personen reduziert wird.

Der neue Satzungsentwurf soll in der Sitzungsperiode nach der Sommerpause beraten und beschlossen werden, so dass nach den Herbstferien eine Neuwahl zu geänderten Bedingungen stattfinden kann.

In dem neuen Satzungsentwurf wurde die Mitgliederzahl auf 4 Personen reduziert. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der Satzung vorgenommen.

Als Anlage ist eine Synopse beigefügt, die die bisherige und neue Fassung gegenüberstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, dem Satzungsentwurf für den Kinder- und

Jugendbeirat der Gemeinde Appen zuzustimmen.

Kaufmann

Anlagen:
Synopse

Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen <u>Präambel</u> Moderne Kommunalpolitik setzt auf Mitbestimmung und schafft Lebensqualität. Demokratie bedeutet u.a., daß möglichst viele junge Menschen an der Gestaltung des kommunalen Lebens beteiligt werden. Demokratisch ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu bieten, um das Verständnis hierfür zu erlernen. Kinder und Jugendliche entwickeln sich zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat gefördert werden. Durch intensive Zusammenarbeit der Gemeinde Appen und des	Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung für die Gemeinde Appen erlassen: Präambel Moderne Kommunalpolitik setzt auf Mitbestimmung und schafft Lebensqualität. Demokratie bedeutet u.a., daß möglichst viele junge Menschen an der Gestaltung des kommunalen Lebens beteiligt werden. Demokratisch ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu bieten, um das Verständnis hierfür zu erlernen. Kinder und Jugendliche entwickeln sich zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat gefördert werden. Durch intensive Zusammenarbeit der Gemeinde Appen und

Kinder- und Jugendbeirates soll versucht werden, auf kommunaler Ebene einen sinnvollen Planungsansatz zu finden. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit fertigen Umsetzungen konfrontiert, sondern von Beginn an in den Gestaltungsprozeß mit einbezogen. Diese Beteiligung schließt nicht aus, daß auf Fachleute verzichtet werden kann. Durch dieses Verfahren lernen auch die Erwachsenen, und es bleibt zu hoffen, daß dadurch eine neue Zusammenarbeit und Einstellung der Beteiligten zu erreichen ist. § 1 <u>Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats</u> Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Der Kinder- und Jugendbeirat soll 1. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen 2. die Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Kulturen und Konfessionen fördern 3. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Appen beitragen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Teil der Gemeinde Appen. Der Bürgermeister wird in der Regel die Beratung auf die Jugendpfleger/in übertragen. Auch die Motivierung von Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe des/der Jugendpflegers/in. Er/Sie stellt das Bindeglied zwischen der Verwaltung und dem Beirat dar. In Sachfragen werden aber weiterhin jeweilige Fachleute der	des Kinder- und Jugendbeirates soll versucht werden, auf kommunaler Ebene einen sinnvollen Planungsansatz zu finden. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit fertigen Umsetzungen konfrontiert, sondern von Beginn an in den Gestaltungsprozeß mit einbezogen. Diese Beteiligung schließt nicht aus, dass auf Fachleute verzichtet werden kann. Durch dieses Verfahren lernen auch die Erwachsenen, und es bleibt zu hoffen, daß dadurch eine neue Zusammenarbeit und Einstellung der Beteiligten zu erreichen ist. § 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats (1) Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll 1. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen 2. die Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Kulturen und Konfessionen fördern 3. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Appen beitragen.
---	--

Verwaltung hinzugezogen.

§ 2

Rechtsstellung

1. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat ist konfessionell und politisch unabhängig.
2. Die Gemeinde Appen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch ihre Unfallkasse.
3. Die Tätigkeiten des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeinde Appen ermöglicht und gefördert. Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Die Anregungen werden in den zuständigen Fachausschüssen behandelt und soweit es hier möglich ist, auch entschieden. Je nach Wichtigkeit erfolgt zusätzlich eine Beschlußfassung in der Gemeindevertretung. Sofern über Anregungen positiv entschieden wurde, liegt die Umsetzung bei der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (2) Die Gemeinde Appen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch ihre Unfallkasse.
- (3) Die Tätigkeiten des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeinde Appen ermöglicht und gefördert. Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Anregungen werden in den zuständigen Fachausschüssen behandelt und soweit es hier möglich ist, auch entschieden. Je nach Wichtigkeit erfolgt zusätzlich eine Beschlußfassung in der Gemeindevertretung. Sofern über Anregungen positiv entschieden wurde, liegt die Umsetzung bei der Gemeindeverwaltung.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Teil der Gemeinde Appen. Der Bürgermeister wird in der Regel die Beratung auf die Jugendpfleger/in übertragen. Auch die Motivierung von Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe des/der Jugendpflegers/in. Er/Sie stellt das Bindeglied

§ 3 <u>Aufgaben</u> - Der Kinder- und Jugendbeirat soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Appen sein und befaßt sich insbesondere: - mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren - mit der Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit - mit der Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Appen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereich Kindergarten, Schule, Freizeit und Beruf betreffen. - Einmal im Jahr wird eine öffentliche Jugendversammlung durchgeführt, die vom Beirat einberufen wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, von allen Anwesenden Anregungen und Wünsche aufzunehmen. - Der Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. - Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen des Rechts frei nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten handeln können. Hier ist Wert darauf zu legen, daß die Individualität nicht verloren geht.	zwischen der Verwaltung und dem Beirat dar. In Sachfragen werden aber weiterhin jeweilige Fachleute der Verwaltung hinzugezogen. § 3 Aufgaben - Der Kinder- und Jugendbeirat soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Appen sein und befaßt sich insbesondere: - mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren - mit der Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit - mit der Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Appen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereich Kindergarten, Schule, Freizeit und Beruf betreffen. - Einmal im Jahr soll eine öffentliche Jugendversammlung durchgeführt, die vom Beirat einberufen wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, von allen Anwesenden Anregungen und Wünsche aufzunehmen. - Der Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. - Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen des Rechts frei nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten handeln können. Hier ist Wert darauf zu legen, daß die Individualität nicht verloren geht.
---	--

5. Er versucht durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Appen beizutragen. 6. Der Beirat erhält zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Einladungen. Hält der Beirat anstehende Tagesordnungspunkte für jugendrelevant, teilt er dies dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit, der oder die seinerseits / ihrerseits den Bürgervorsteher / die Bürgervorsteherin oder die Ausschußvorsitzenden unterrichtet. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen erhält der Beirat Sitzungsunterlagen für die in Betracht kommenden Tagesordnungspunkte. 7. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien ohne Stimmrecht teilnehmen, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Sitzung zu vertreten. Ihm ist auf Anfrage auch außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu erteilen. Es kann selbständig Anträge stellen. 8. Der Beirat berichtet der Gemeindevertretung einmal in seiner Wahlperiode über seine Arbeit.	(5) Er versucht durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Appen beizutragen. (6) Der Beirat berät die Ausschüsse und die Ratsversammlung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Appen betreffen. Der Beirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung einzuladen; er entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
§ 4 Zusammensetzung Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren aus Appen.	§ 4 Zusammensetzung (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren aus Appen. (2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder. 2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und je einen Stellvertreter für die Jugendlichen und für die Kinder, einen Schriftwart mit Stellvertreter sowie einen Kassenvorführer mit Stellvertreter. 3. Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die Verwaltung an die politischen Gremien weiter. 4. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. 5. Die Mitglieder scheiden nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur neuen Wahlperiode aus.	Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder. (3) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, einen Schriftwart sowie einen Kassenvorführer. (5) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die Verwaltung an die politischen Gremien weiter. (6) Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. (7) Die Mitglieder scheiden nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur neuen Wahlperiode aus. (8) Für den Fall, dass sich weniger/ebenso viele Kandidatinnen/Kandidaten bewerben als nach Absatz 1 Mitglieder möglich sind, wird von einem Wahlverfahren nach der Wahlordnung abgesehen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt dann die Kandidatinnen/Kandidaten ein und unterrichtet den zuständigen Ausschuss über die Zusammensetzung.
§ 5 Sitzungen	§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich und sollen nach Bedarf mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der/die Gemeindejugendpfleger/in und alle anderen Erwachsenen haben ausschließlich beratende Funktion. § 6 Zuschuß Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Mittel zur Verwendung für die laufende Arbeit in Höhe von 200,00 € die im Rahmen des jeweiligen Haushalts der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden selbst verwaltet. Die Aufwendungen (z.B. für Auslagen, Fahrkosten etc.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. § 7 Auflösung Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Kinder und	(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich und sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, stattfinden. (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang hinzuweisen. (3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der/die Gemeindejugendpfleger/in und alle anderen Erwachsenen haben ausschließlich beratende Funktion. § 6 Zuschuss Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Mittel zur Verwendung für die laufende Arbeit in Höhe von 200,00 € die im Rahmen des jeweiligen Haushalts der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden selbst verwaltet. Die Aufwendungen (z.B. für Auslagen, Fahrkosten etc.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. § 7 Auflösung (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann von der Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl beschlossen werden.
---	--

Jugendlichen in Appen eine Auflösung und Neuwahl beschlossen werden. § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben. Zu den Daten gehören: Name, Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder. Es soll ein Jugendbeiratskonto eingerichtet werden. § 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.12.1999 außer Kraft. Appen, den 10. Oktober 2001 (Brüggemann) Bürgermeister	(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben. Zu den Daten gehören: Name, Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder. § 9 Weitergehende Regelungen Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein. § 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft. Appen, den (Banaschak) Bürgermeister
---	---

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 541/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	28.07.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	01.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Bisher gab es keine Vorgaben für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates. Eine Nachfrage bei den Städten, die einen Kinder- und Jugendbeirat haben, hat ergeben, dass dort noch eine Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat erlassen wurde.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Satzungsentwurfs für den Kinder- und Jugendbeirat ergibt sich, dass näheres zur Wahl in einer Wahlordnung geregelt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen zuzustimmen.

Kaufmann

Anlagen:

Entwurf Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen am folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 2

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Appen gemeldet sind.

§ 3

- (1) Alle Wahlberechtigten sind von der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor der Wahl, schriftlich auf die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates sowie auf die Möglichkeit zur Kandidatur für den Beirat hinzuweisen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin im Bürgerbüro der Gemeinde Appen oder im Jupita eingereicht werden. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens auf die Stimmzetteln einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

§ 4

- (1) Der Wahlleiter ist der Bürgermeister.
- (2) Er setzt den Zeitraum der Wahl fest und bestimmt die Örtlichkeiten zur Durchführung der Wahl.

§ 5

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

§ 6

- (1) Der Wahlleiter bestimmt während der Wahl einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einem Stimmenzähler und einem Schriftwart.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu vier Stimmen, jedoch maximal nur eine Stimme pro Bewerber.
- (3) Die Stimmzettel werden durch die Wahlleiter ausgeteilt und eingesammelt und unter Leitung des Wahlleiters vom Stimmenzähler ausgezählt.
- (4) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder.

§ 7

Sollten nicht ausreichend Bewerber für die Wahl zur Verfügung stehen. Erklärt der Wahlleiter die Wahl als gescheitert. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird dann während der nächsten Sitzung entsprechend informiert und berät dann über die Durchführung einer Neuwahl.

§ 8

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis der Versammlung bekannt.
- (2) Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse ist von dem Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) Die Wahlprüfung wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde vorgenommen, der zu diesem Zweck die Wahlunterlagen einsehen kann.

§ 9

Die erste (konstituierende) Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und verpflichtet die Mitglieder zur Verschwiegenheit.

Anschließend leitet der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates die Sitzung.

§ 10

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 11

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten – insbesondere der Bewerberinnen und Bewerber – gem. § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den

Gemeinde Appen

(Banaschak)
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 552/2011/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	07.09.2011
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	20.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Bewerbungsbogen für den Erwerb eines gemeindlichen Grundstücks

Sachverhalt:

Für die Bewerbung bzw. Vergabe von gemeindlichen Grundstücken in der Gemeinde Appen wurde vor einigen Jahren ein Fragebogen nach einem bestimmten Punktesystem entwickelt. Dieser Bewerbungsbogen wird von den Kaufinteressenten immer noch angewandt.

Lt. Bgm. Banaschak und dem FA-Vorsitzenden Herrn Lütje galt dieses Bewerbungsverfahren nur für besondere Baugebiete, letztmalig für die letzten 4 Grundstücke im B-Plangebiet Nr. 15 „Op de Wisch“, so dass dieses Verfahren nicht mehr angewendet werden soll. In den gemeindlichen Gremien ist deshalb über einen neuen Bewerbungsbogen zu beraten und zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für alle übrigen Gemeinden im Amtsbereich wurde vor einigen Jahren ein einheitlicher Bewerbungsbogen entwickelt. In den gemeindlichen Gremien ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob dieser auch für die Gemeinde Appen gelten soll.

Finanzierung:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt,

den von der Verwaltung vorgeschlagenen einheitlichen Bewerbungsbogen künftig auch für alle Kaufinteressierten der Gemeinde Appen zu verwenden.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

(H.-J. Banaschak)
Bürgermeister

Anlagen: Bewerbungsbogen nach dem Punktesystem
Bewerbungsbogen einheitlich für alle Gemeinden

Ö 9 a lt

**Fragebogen
für die Bewerbung um ein Baugrundstück
nach dem Punktesystem
von der Gemeinde Appen**

Antragsteller

Anschrift

Antragsdatum

Bitte gegebenenfalls vorstehende Angaben korrigieren

Mitantragsteller

Anschrift

Wir bewerben uns weiterhin um ein Baugrundstück von der Gemeinde Appen

- ☐ Ja
☐ Nein

Angaben zum Antrag

➤ Wir sind seit dem _____ in der Gemeinde Appen wohnhaft.

Falls Sie nicht in der Gemeinde Appen wohnhaft sind, bitte die nachfolgenden beiden Fragen beantworten.

- Ein Mitglied unseres Haushaltes ist seit dem _____ in der Gemeinde Appen berufstätig bei dem Unternehmen _____.
- Wir/Ein Mitglied unseres Haushaltes hat vom _____ bis _____ in der Gemeinde Appen gewohnt.
- ☐ Wir sind nicht Eigentümer von Wohn- oder Baugrundstücken.
- ☐ Wir sind bereits Eigentümer von Wohn- oder Baugrundstücken.
- ☐ Wir wohnen gegenwärtig in einer Mietwohnung.
- Unsere jetzige Wohnung ist _____ qm groß und hat _____ Kinderzimmer, das/die mindestens 10 qm groß ist/sind.

- Unser Haushalt besteht aus _____ Personen, er setzt sich wie folgt zusammen:

Antragsteller/in

Ehegatte/Lebenspartner

Kind

Kind

Geburtsdatum

- Wir beabsichtigen, ☐ ein Einfamilienhaus
☐ eine Doppelhaushälfte

zu errichten. Dieses Gebäude soll von den oben genannten Familienmitgliedern
gemeinsam bewohnt werden.

*Raum für die Eintragung besonderer Gründe für eine vorrangige Berücksichtigung
bei der Vergabe der Baugrundstücke (siehe Ziffer 6 Buchstabe g des
Punktesystems):*

Erklärung

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und werden die Gemeinde Appen umgehend informieren, wenn Veränderungen bei den abgefragten Daten eingetreten sind.

Über die vorgesehene Speicherung der Daten aus diesem Fragebogen in einer Datei und ihre Nutzung für die Information der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Appen wurden wir von der Gemeindeverwaltung Appen informiert. Wir sind mit der vorgesehenen Speicherung und Nutzung der Daten durch die Gemeinde Appen einverstanden.

, den

(Unterschriften)

25482 Appen, den _____

(Name und Anschrift)

(Telefon)

An die
Gemeinde Appen
über das
Amt Moorrege
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

neu

Bewerbung um einen Bauplatz

Ergänzend zu meiner Bewerbung mache ich folgende Angaben
(Zutreffendes bitte ankreuzen!):

1. Familienstand:

volljährig ☐
unter 18 Jahren ☐

verheiratet/
Lebenspartnerschaft ☐
ledig ☐

Zu meinem Haushalt
gehört / gehören

_____ Kind / Kinder.

2. Wohnsitz

Ich wohne

a) in Appen ab _____ ☐
b) außerhalb der Gemeinde ☐

nur beantworten, **wenn 2 b)** angekreuzt ist:
Ich bin ehemalige/r Appener Bürger/in

☐ Ja, ich habe von _____ bis _____
in Appen _____ gewohnt.
(Straße)

☐ Nein

3. Grundeigentum

Ich und / oder mein Lebenspartner
bin / sind bereits Grundstücks- oder Wohnungseigentümer

☐ Ja

☐ Nein

4. Angaben zu gewünschten Grundstücken *Ich interessiere mich für ein Grundstück*

☐ als Einzelhausbauplatz (mind. 550 qm)

☐ als Doppelhausgrundstück (mind. 700 qm)



☐ der Doppelhauspartner ist mir bekannt

(Unterschrift)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 538/2011/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	26.07.2011
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.09.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.09.2011	öffentlich

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westlich der Wedeler Chaussee (Landesstraße 105), östlich der Appener Straße (Kreisstraße 13), südlich der Gemeindestraße Fehrenkamp hier:

Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bauausschuss der Gemeinde Appen hat in der letzten Sitzung über einen Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Fehrenkamp beraten und entschieden, dem Antrag der Privatpersonen zu folgen und eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Der Bauausschuss sieht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1-3 BauGB als erfüllt an.

Zwischenzeitig hat die Verwaltung mit den Antragstellern, dem Kreis Pinneberg und dem Planungsbüro Elbberg aus Hamburg die Rahmenbedingungen geklärt. Ergebnis ist, dass die Privatpersonen der Kostenübernahme der Planungskosten zugestimmt haben und das in Frage kommende Planungsbüro Elbberg bereits einen auslegungsreifen Entwurf der Satzung erarbeitet hat. Mit der Bauaufsichtsbehörde wurde das grundsätzliche Vorgehen abgestimmt.

Die Frage der gesicherten Erschließung wurde bereits zur vergangenen Sitzung des Bauausschusses geklärt und bejaht.

Eine Bebauung im rückwärtigen Bereich der sich zurzeit darstellenden Straßenrandbebauung soll zukünftig durch die Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ausgeschlossen werden.

Mit der Satzung soll erreicht werden, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der

Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierdurch werden Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich und unter Beachtung der Festsetzungen der Außenbereichssatzung auch für Privatpersonen, die nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, zulässig.

Finanzierung:

Die Kosten werden durch den Antragsteller getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westlich der Wedeler Chaussee (Landesstraße 105), östlich der Appener Straße (Kreisstraße 13), südlich der Gemeindestraße Fehrenkamp wird eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs.6 BauGB aufgestellt.
Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden soll das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen, der die Übernahme sämtlicher durch diese Planung entstehenden Kosten durch den Antragsteller regelt.
5. Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Entwurf Planzeichnung
- Entwurf Begründung

Gemeinde Appen

**Begründung zur Satzung
über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich
nach § 35 Abs. 6 BauGB
(Außenbereichssatzung)
für das Gebiet Appen-Etz - Fehrenkamp**

Stand: Vorentwurf, 16.08.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Gebietes / Bestand	3
1.3	Denkmalschutz	4
1.4	Altlasten.....	4
2	Vorhandene Planungen	4
3	Festsetzungen	5
4	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
5	Naturschutz und Landschaftspflege	5
6	Kosten	5

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

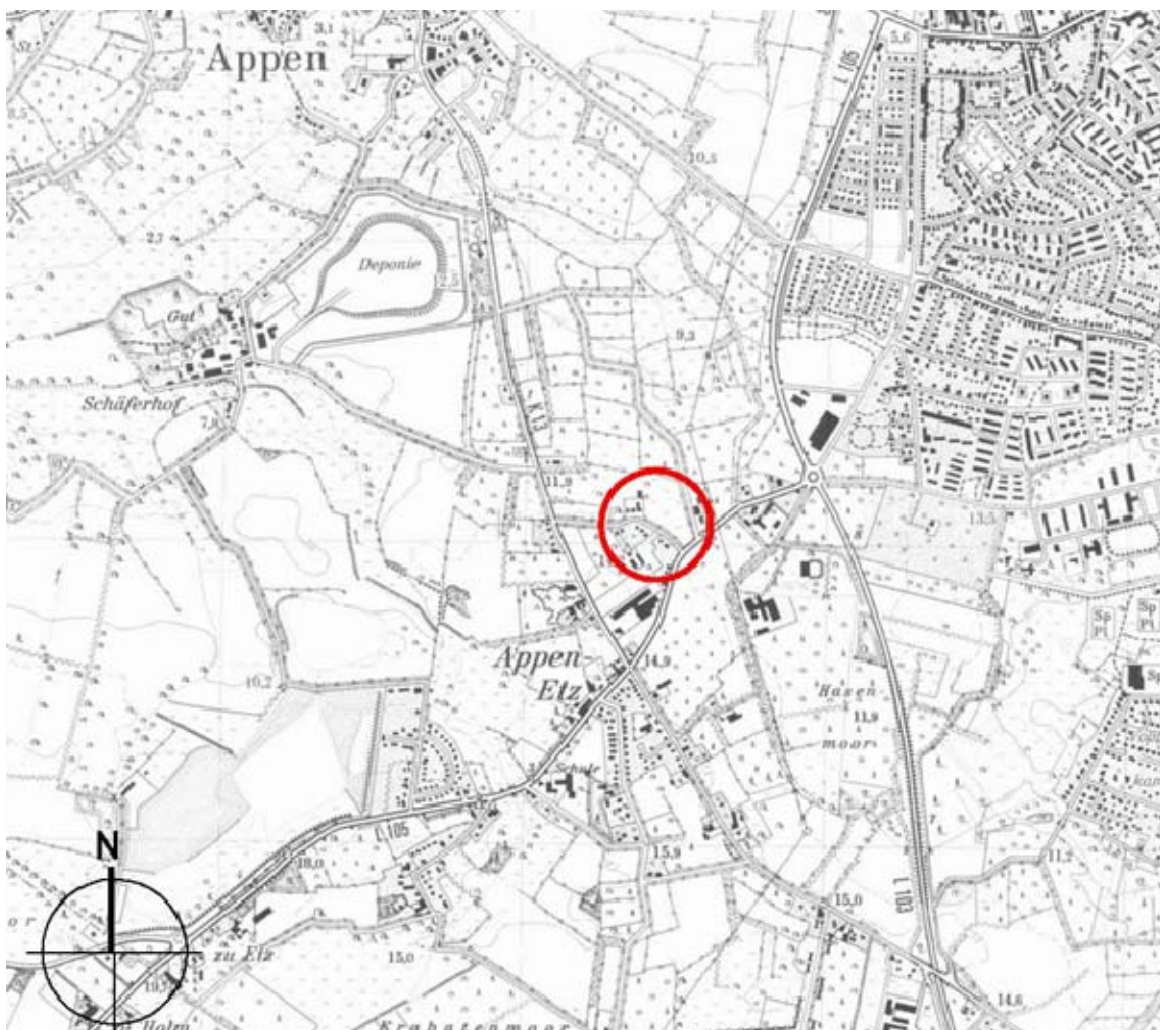
Im Satzungsgebiet besteht der Bedarf nach dem Bau von einzelnen Wohngebäuden. Beabsichtigt ist eine ergänzende Bebauung auf noch freien Grundstücksflächen an der Straße Fehrenkamp. Aufgrund der Lage im Außenbereich können solche Vorhaben derzeit nicht genehmigt werden. Durch eine sog. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) kann hierzu die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Der Planbereich ist insgesamt nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt und eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden.

Für den Geltungsbereich der Satzung wird danach bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1,03 ha.

1.2 Lage des Gebietes / Bestand



Das Satzungsgebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Appen und gehört zum Ortsteil Appen-Etz. Es grenzt direkt südlich an die Straße Fehrenkamp an. Südöstlich verläuft die Wedeler Chaussee (L 105) in einer Entfernung von ca. 45 m vom Plangebietsrand und westlich die Appener Straße (K 13) in einer Entfernung von ca. 190 m.

Das Satzungsgebiet ist geprägt durch Wohngebäude, die in Form von eingeschossigen Einfamilienhäusern einreihig entlang des Fehrenkamps stehen. Das Landschaftsbild entlang der Straße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von bestehenden Gebäuden und Freiflächen. Vereinzelt stehen entlang der Straße größere Bäume, überwiegend jedoch auf der Nordseite, ergänzt durch einen dichten Bewuchs. Zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der Wedeler Chaussee ist auf dem Flurstück 13/6 ein dichter Baumbestand vorhanden. Eine größere Lücke stellt das als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzte Flurstück 13/8 zwischen den Gebäuden mit den Hausnummern 12 und 12 c dar. Entlang der Straße Fehrenkamp ist auf den Flurstücken 13/8 und 12/5 ein offener Graben vorhanden. In unmittelbarer Nähe zum Satzungsgebiet befinden sich südwestlich eine Baumschule (Hausnummer 4) und nördlich ein Reiterhof (Hausnummer 9).

1.3 Denkmalschutz

Archäologische Denkmale sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Auswirkungen auf das Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/ oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belanger der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

2 Vorhandene Planungen

Im **Regionalplan** des Planungsraum I (Stand 1998) liegt das Plangebiet innerhalb eines gekennzeichneten Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Ausbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieses Gebiet wird durch diese Satzung nicht negativ beeinträchtigt, da sich die zusätzlichen Baumöglichkeiten auf bereits bebaute Gebiete beschränken und der Umfang dieser Baumöglichkeiten relativ gering ist.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es ist eine Trafostation gekennzeichnet. Nördlich des Satzungsgebietes ist ein Sondergebiet Reiten mit angrenzenden Grünflächen dargestellt.

Bebauungspläne bestehen nicht.

3 Festsetzungen

Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur in den in der Zeichnung **blau umrandeten Flächen** zulässig. Diese Festsetzung dient dem Schutz der vorhandenen Siedlungsstruktur, die geprägt ist durch eine Einfamilienhausbebauung. Grundsätzlich soll für Neubauten ein Mindestabstand von 7 m von der Straße eingehalten werden. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der blau umrandeten Flächen zulässig.

Durch die Festsetzungen, dass in Neubauten **höchstens zwei Wohnungen** zulässig sind und sich Neubauten **in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen** müssen, wird der Bau von maßstabssprengenden und städtebaulich unverträglichen Gebäuden verhindert.

Bei allen Bauten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einzuhalten, d. h. neue Wohnbauten haben evtl. Abstände zu gewerblichen Nutzungen (hier Baumschule oder Reiterhof) einzuhalten. Durch die getroffenen Festsetzungen wird jedoch kein wesentliches Heranrücken von Wohnbebauung an solche Nutzungen zugelassen.

Immissionen durch den Verkehr auf der Wedeler Chaussee (L 105) sind aufgrund der Abstände der Wohngebäude zur Straße und dem vorhandenen dichten Baumbestand auf dem Flurstück 13/6 zwischen der südöstlichen Plangebietsgrenze und der L 105 nicht zu befürchten. Mit der Zulässigkeit von Neubauten ist keine nennenswerte Verkehrszunahme verbunden.

Eine Klärung der Immissionssachverhalte erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Die rechtliche Stellung als Außenbereich wird durch diese Satzung nicht verändert. Es werden auch keine derzeit vorhandenen Baumöglichkeiten z. B. für privilegierte landwirtschaftliche Bauten durch diese Satzung eingeschränkt.

4 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Diese Satzung ändert nichts an der bisherigen Versorgungs- und Erschließungssituation. Alle bebauten bzw. bebaubaren Bereiche, sind bereits erschlossen oder können an die vorhandenen Anlagen angeschlossen werden. Generell erfolgt die Erschließung über die Straße Fehrenkamp. Bei der Erschließung der momentan unbebauten Bereiche auf dem Flurstück 13/8 ist für die Anlage von Grundstückszufahrten ein Graben, welcher parallel zur Straße verläuft, teilweise zu verrohren.

Die Erschließung der rückwärtig verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche bleibt von der Straße Fehrenkamp über die Flurstücke 13/6 und 13/5 sichergestellt.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Satzung wird die rechtliche Stellung als Außenbereich nicht verändert. Vorhaben im Außenbereich unterliegen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Art und Umfang des evtl. erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Vorhaben zu bestimmen. Ebenso sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 42 und 43 BNatSchG zu prüfen.

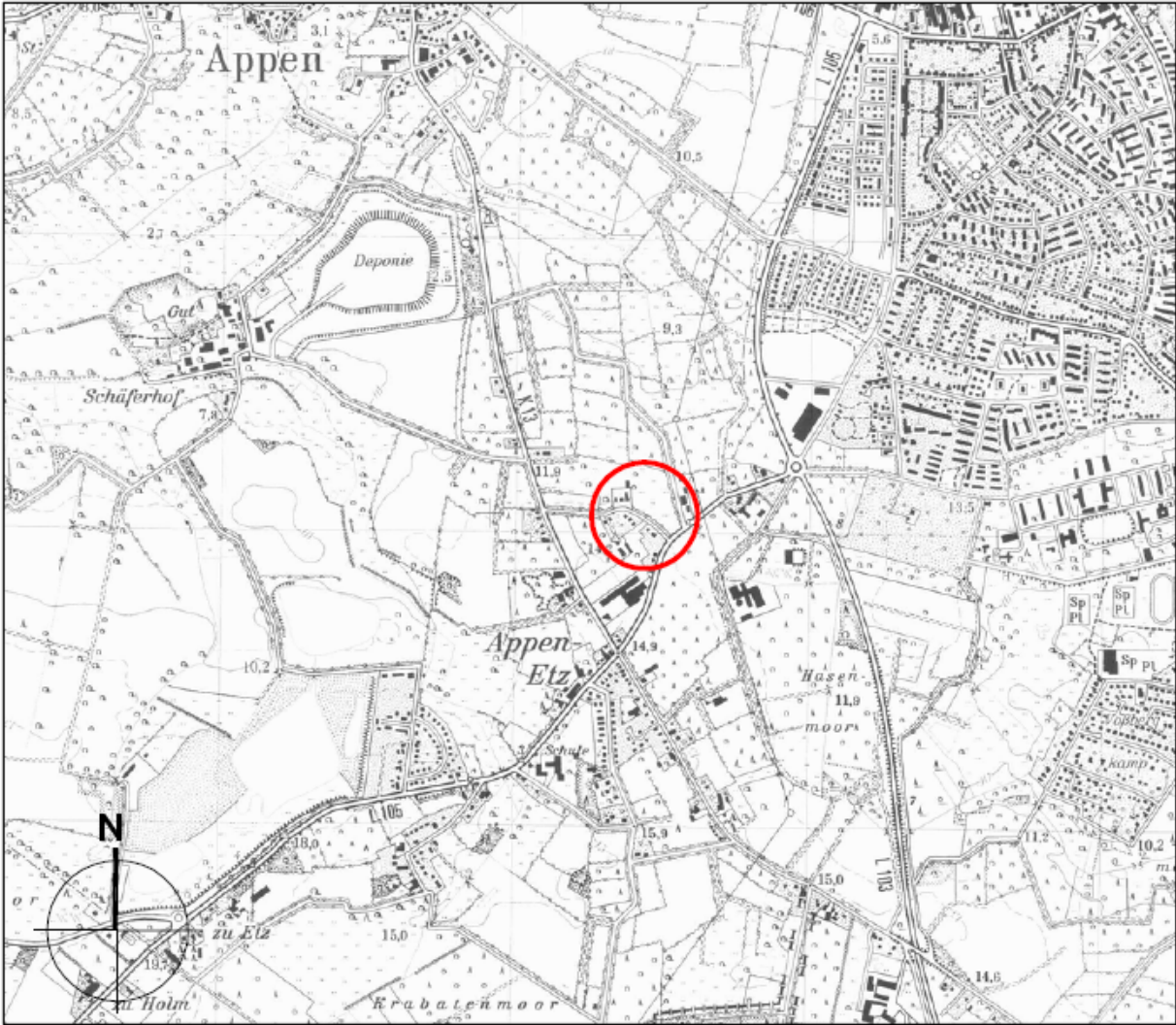
6 Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Verwirklichung dieser Satzung keine Kosten.

Appen, den

.....

Bürgermeister



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Appen-Etz - Fehrenkamp (Außenbereichssatzung)

Stand: Vorentwurf, 16.08.2011

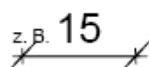
Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



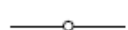
Grenze für die Errichtung von Hauptgebäuden im Sinne des § 2 und 3 Abs.1 dieser Satzung



Bemaßung in m



Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen

Satzung der Gemeinde Appen

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Appen-Etz - Fehrenkamp (Außenbereichssatzung)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der links stehenden Zeichnung festgesetzt ist. Die Zeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmung

- (1) Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur in den in der Zeichnung blau umrandeten Flächen zulässig. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der blau umrandeten Flächen zulässig.
- (2) In Neubauten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- (3) Neubauten müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einpassen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den.....

.....
Unterschrift

Satzungsgebiet

